



Herstellerbestätigung über die Einhaltung der
2. Bundesimmissionsschutzverordnung vom
10. Dezember 1990 (letzte Änderung vom
23.12.2004) der Maschinenmodelle P12 - P30

BÖWE Textile Cleaning GmbH
Lochmatt 1A
77880 Sasbach / Deutschland

bestätigt, dass alle in Deutschland ausgelieferten PER-Maschinen P12, P15, P18, P21, P26 und P30 die 2. Bundesimmissionsschutzverordnung (2. BimSchV) einhalten, und am Ende der Charge in der Trommel eine Lösemittelkonzentration von 2 g/m^3 nicht überschritten wird. Die Maschinen arbeiten im geschlossenen System und erzeugen keine Abgase, die abgeführt werden müssen.

Zwingende Voraussetzung dafür ist eine bestimmungsgemäße Benutzung der Maschine unter Einhaltung aller, in der Betriebsanleitung beschriebenen, Wartungsarbeiten.

Die Umweltschutz- und Sicherheitsmaßnahmen der Maschine entsprechen den uns bekannten Vorschriften.

BÖWE Textile Cleaning GmbH

Frank Ziermann, Geschäftsführer
Sasbach, den 01.08.2015